

Ausbildungsplan für Sozialarbeiter_innen/ Sozialpädagog_innen im Anerkennungsjahr

(gemäß §8 Abs. 3 der Satzung der Hochschule Darmstadt, verabschiedet vom Fachbereichsrat Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit – Studiengang Soziale Arbeit am 31.Mai 2011 über die Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums und die staatliche Anerkennung gemäß Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21. Dezember 2010, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28.12.2010, Nr.24, S.614-616)

Das Praktikum zur staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter_innen/ Sozialpädagog_innen ist die letzte Phase der Ausbildung. Die Sozialpädagog_innen im Anerkennungsjahr verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit und bringen somit ein hohes Maß an Fachwissen und fundierten wissenschaftlichen Kenntnissen mit in die Praxisstelle.

Das Anerkennungsjahr soll dazu führen, die bereits erworbenen theoretischen Kompetenzen in die Praxis umzusetzen und den Prozess der Selbstreflexion in der pädagogischen Arbeit begleitet durch eine Praxisanleitung zu gestalten. Die Praxisstelle übernimmt mit diesem Prozess eine verbindliche Ausbildungsverpflichtung.

Unter Berücksichtigung von bereits erworbenen praktischen Erfahrungen und der individuellen Schwerpunkte ist der Ausbildungsplan gemeinsam von Anleiter_in und Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr zu erstellen und der Hochschule Darmstadt **spätestens 8 Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses** vorzulegen.

Dieser Plan dient als Grundlage des Ausbildungsprozesses und damit der sukzessiven Übernahme von pädagogischen und administrativen Abläufen. Individuelle Anpassungen des Ausbildungsplans sind jederzeit in Absprache zwischen Anleitung, Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr und Hochschule möglich.

Ausbildungsplan (Muster)

(gemäß §8 Abs 3 der Satzung der Hochschule Darmstadt, verabschiedet vom Fachbereichsrat Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit – Studiengang Soziale Arbeit am 31.Mai 2011 über die Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums und die staatliche Anerkennung gemäß Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28.12.2010, Nr.24, S.614-616)

zwischen

- I. Ausbildungsstelle
(Träger, Einrichtung, Kontaktdaten)

und

- II. Sozialarbeiter_in/ Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr
(Name, Kontaktdaten)

1. Frau/ Herr (Name) absolviert in der Zeit vom (Datum) bis zum (Datum)
das Praktikum zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter_in/
Sozialpädagog_in Vollzeit/ Teilzeit mit (Anzahl) Wochenstunden.
2. Die Anleitung übernimmt (Name, Berufsbezeichnung, Berufserfahrung)
3. Beschreibung des Trägers
4. Beschreibung der Praxisstelle

5. Individuelle Lernziele (Was soll wie erreicht werden? Detailliert und strukturiert darlegen)

5.1 Orientierungsphase (bis zu zwei Monate)

Einführung- und Einarbeitungsphase, der/ die Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr lernt die Einrichtung, die Strukturen, Kolleg_innen, Klient_innen kennen und liest sich in administrative Vorgänge ein.

5.2 Vertiefungsphase (drei bis vier Monate)

Die beschriebenen Aufgaben werden zunehmend von der/ dem Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr übernommen. Anleitergespräche finden mind. einmal wöchentlich statt. Das Spektrum des pädagogischen Handelns nimmt kontinuierlich zu.

5.3 Verselbstständigungsphase (bis zum Ende des Anerkennungsjahres)

Die erreichte Handlungsfähigkeit wird überprüft, die/ der Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr übernimmt eigene Fälle/ Projekte. Die Verantwortlichkeit liegt jedoch weiterhin bei der Anleitung. Anleitergespräche finden mind. einmal wöchentlich statt.

Zum Ende des Anerkennungsjahres wird dieses gemeinsam evaluiert.

Der/ dem Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr wird im Rahmen der Erarbeitung der Kolloquiumsarbeit entsprechende Fachliteratur von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung stellt der/ dem Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr **bis sechs Wochen vor Beendigung** des Anerkennungsjahres eine Beurteilung aus.

6. Die Praxisstelle verpflichtet sich, die/ den Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr an den wöchentlich stattfindenden Studientagen (i.d.R. mittwochs - auch in der vorlesungsfreien Zeit) sowie an den zweimal jährlich stattfindenden Studienwochen im Rahmen der Praxisbegleitung der Hochschule Darmstadt freizustellen.

Unterschriften von Anleitung (ggf. Einrichtungsleitung) und Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr